

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

12.03.2024

Geschäftszeichen:

II 24-1.40.22-80/23

**Nummer:**

**Z-40.22-604**

**Antragsteller:**

**CEMO GmbH**

In den Backenländern 5  
71384 Weinstadt

**Geltungsdauer**

vom: **12. März 2024**

bis: **12. März 2029**

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Auffangvorrichtung aus PE -  
Dichtflächenelemente für einwandige GFK-Heizöltanks**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und drei Anlagen mit sechs Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind ortsfest verwendbare, rechteckige Dichtflächenelemente aus Polyethylen (PE 100) gemäß Anlage 1, die aus Tafeln im Tiefziehverfahren hergestellt werden.

(2) Die Dichtflächenelemente dürfen in Räumen von Gebäuden und im Freien verwendet werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(3) Sie sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung oder durch einen Anfahrerschutz.

(4) Bei Aufstellung im Freien müssen die Dichtflächenelemente vor Windeinwirkung, Niederschlag und direkter UV-Einwirkung geschützt sein, d. h. der Aufstellort muss ausreichend überdacht sein. Bei Aufstellung in Bereichen, in denen ein äußerer Schutz vor UV-Einwirkung nicht möglich ist, dürfen nur Auffangvorrichtungen mit UV-beständiger Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) verwendet werden.

(5) Die Dichtflächenelemente dürfen bei der Lagerung von Heizöl sowie Dieselkraftstoff in einwandigen GFK-Behältern, die die Anforderungen von TRwS 791<sup>1</sup> Anhang B bzw. TRwS 781<sup>2</sup> Anhang A erfüllen, verwendet werden.

(6) Die Verwendung der Dichtflächenelemente ist in Erdbebengebieten innerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149<sup>3</sup> möglich. Die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung der Lagerbehälter diesbezüglich getroffenen Randbedingungen sind zu beachten.

(7) Bei der Lagerung von Medien nach Absatz (5), die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist TRGS 510<sup>4</sup> zu beachten.

(8) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(9) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>5</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(10) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Dichtflächenelemente und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1	DWA-A 791; TRwS 791:2022-07	Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Heizölverbraucheranlagen
2	DWA-A 781; TRwS 781: 2024-01	Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Tankstellen für Kraftfahrzeuge
3	DIN 4149:2005-04	Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
4	TRGS 510:2020-12	Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern zuletzt berichtigt: GMBI 2021 S.178-216 [Nr. 9-10] (v. 16.02.2021)
5	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)	

## **2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung**

### **2.2.1 Werkstoffe**

Für die die im Tiefziehverfahren hergestellten Grundkörper der Dichtflächenelemente aus Polyethylen dürfen nur Tafeln gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Z-40.26-552 verwendet werden.

### **2.2.2 Konstruktionsdetails**

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.3 entsprechen. Die Wanddicken und die Mindestmassen der Dichtflächenelemente sind in Anlage 3, Abschnitt 1.4 aufgeführt.

### **2.2.3 Standsicherheitsnachweis**

Die Dichtflächenelemente sind für den im Abschnitt 1 angegebenen Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich bei einer Betriebstemperatur bis zu 30 °C (kurzzeitig 40 °C) standsicher.

### **2.2.4 Brandverhalten**

(1) Der Werkstoff Polyethylen (PE) ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1<sup>6</sup>).

(2) Die Dichtflächenelemente nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden.

### **2.2.5 Nutzungssicherheit**

Änderungen von Detailkonstruktionen und Werkstoffen bedürfen einer Änderung dieses Bescheides.

### **2.2.6 Dichtflächenelemente**

Die Dichtflächenelemente müssen aus Werkstoffen gemäß Abschnitt 2.2.1 bestehen und den Konstruktionsdetails gemäß Abschnitt 2.2.2 entsprechen.

## **2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

### **2.3.1 Herstellung**

(1) Die Herstellung der Dichtflächenelemente erfolgt bei der Bestform GmbH, Nagold und muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Außer den in der Herstellungsbeschreibung aufgeführten Maßgaben sind die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 1, einzuhalten.

### **2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 2, Abschnitt 2, erfolgen.

### **2.3.3 Kennzeichnung**

(1) Die Dichtflächenelemente müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsbestätigung) erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller die Dichtflächenelemente gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstelldatum (Jahr/Monat),
- Werkstoff (PE),
- "Lagermedien lt. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-40.22-604".

## **2.4 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.4.1 Allgemeines**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dichtflächenelemente mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung (siehe Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3) der Dichtflächenelemente durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

### **2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Dichtflächenelemente, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.4.3 Erstprüfung der Dichtflächenelemente durch eine anerkannte Prüfstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **3.1 Planung und Bemessung**

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Dichtflächenelemente sind den wasser-, arbeitschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Niederschlagswasser darf nicht in die Dichtflächenelemente gelangen.

(3) Die Dichtflächenelemente sind gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z. B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrschutz oder durch Aufstellung in geeigneten Räumen.

### 3.2 Ausführung

- (1) Hinsichtlich der Aufstellung von Behältern auf Dichtflächenelementen wird auf die einzuhaltenden Bedingungen nach Anhang B von TRwS 791<sup>1</sup> sowie Anhang A von TRwS 781<sup>2</sup> hingewiesen.
- (2) Beschädigte Dichtflächenelemente dürfen nicht verwendet werden. Eine Instandsetzung der Dichtflächenelemente ist nicht zulässig.
- (3) Die Dichtflächenelemente müssen auf einer waagerechten, ebenen, biegesteifen Unterlage bzw. einer sorgfältig verdichteten und befestigten Auflagerfläche (z. B. durchgehender ca. 5 cm dicker Zementestrich oder Asphalt) aufgestellt werden.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

### 4.1 Nutzung

#### 4.1.1 Allgemeines

- (1) Bei Behältern, die auf Füßen stehen oder deren Auflagerfläche eine hohe Flächenpressung verursacht, sind gegebenenfalls lastverteilende Maßnahmen vorzusehen.
- (2) Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass die Dichtflächenelemente ausreichend einsehbar bleiben und kontrollierbar sind.
- (3) Auf die Aufkantungen der Dichtflächenelemente dürfen keine äußeren Lasten einwirken.
- (4) Dichtflächenelemente dürfen nur im leeren Zustand umgesetzt werden. Ein Umsetzen der Dichtflächenelemente mit aufgestellten Behältern ist unzulässig.

#### 4.1.2 Lagerflüssigkeiten

Die Dichtflächenelemente dürfen nur für Behälter zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (5) verwendet werden.

### 4.2 Unterhalt und Wartung

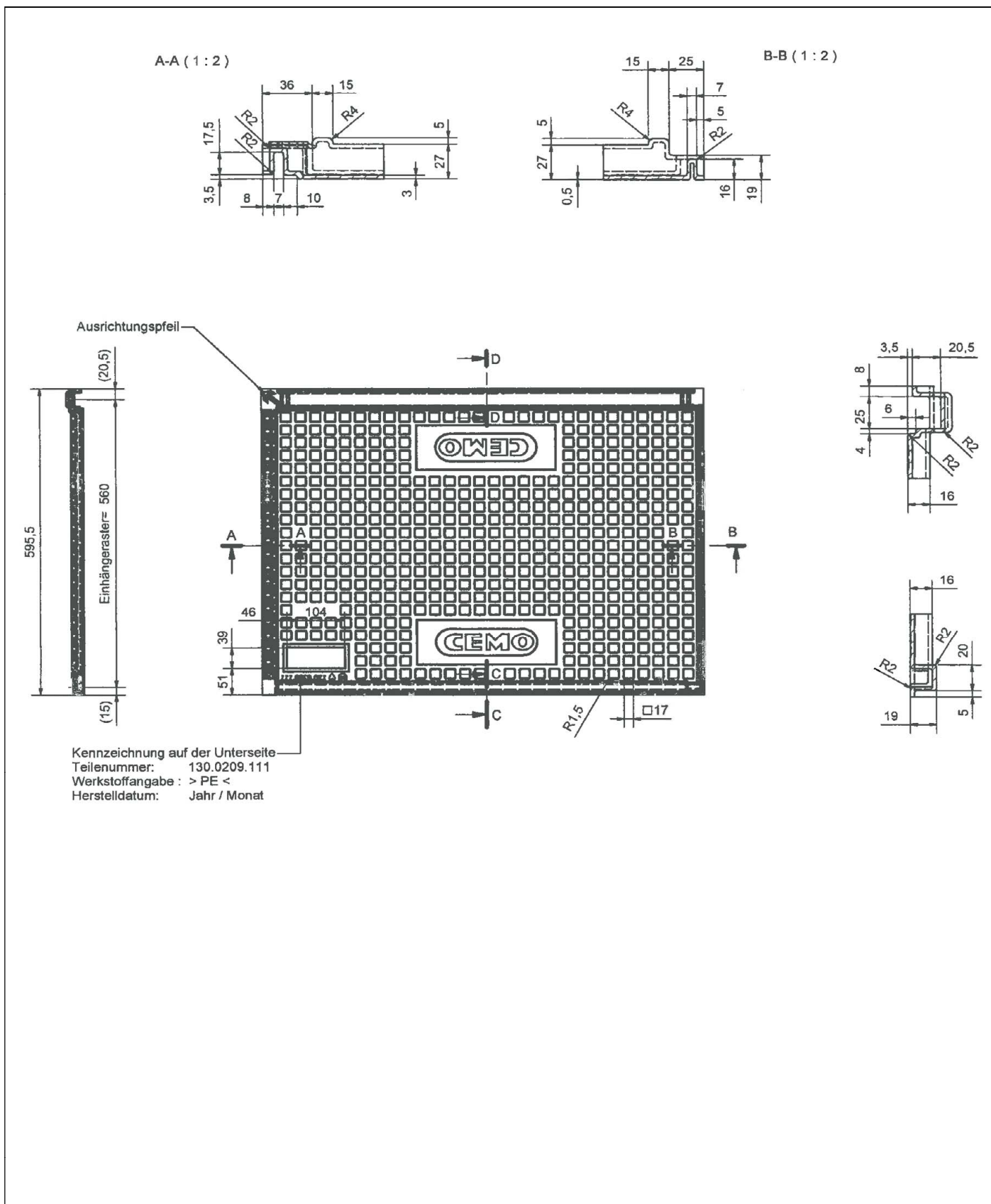
Beschädigte Dichtflächenelemente, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

### 4.3 Prüfung

- (1) Der Betreiber hat die Dichtflächenelemente regelmäßig durch Besichtigung daraufhin zu prüfen, ob Flüssigkeit ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend zu beseitigen, das Dichtflächenelement ist hinsichtlich der Weiterverwendung zu prüfen und ggf. auszuwechseln. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.
- (2) Der Zustand des Dichtflächenelements ist einmal jährlich durch Inaugenscheinnahme umfassend zu kontrollieren. Dazu ist das Dichtflächenelement ggf. zu reinigen.
- (3) Die Ergebnisse der unter (2) aufgeführten Prüfung sind zu protokollieren und auf Verlangen dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Hill

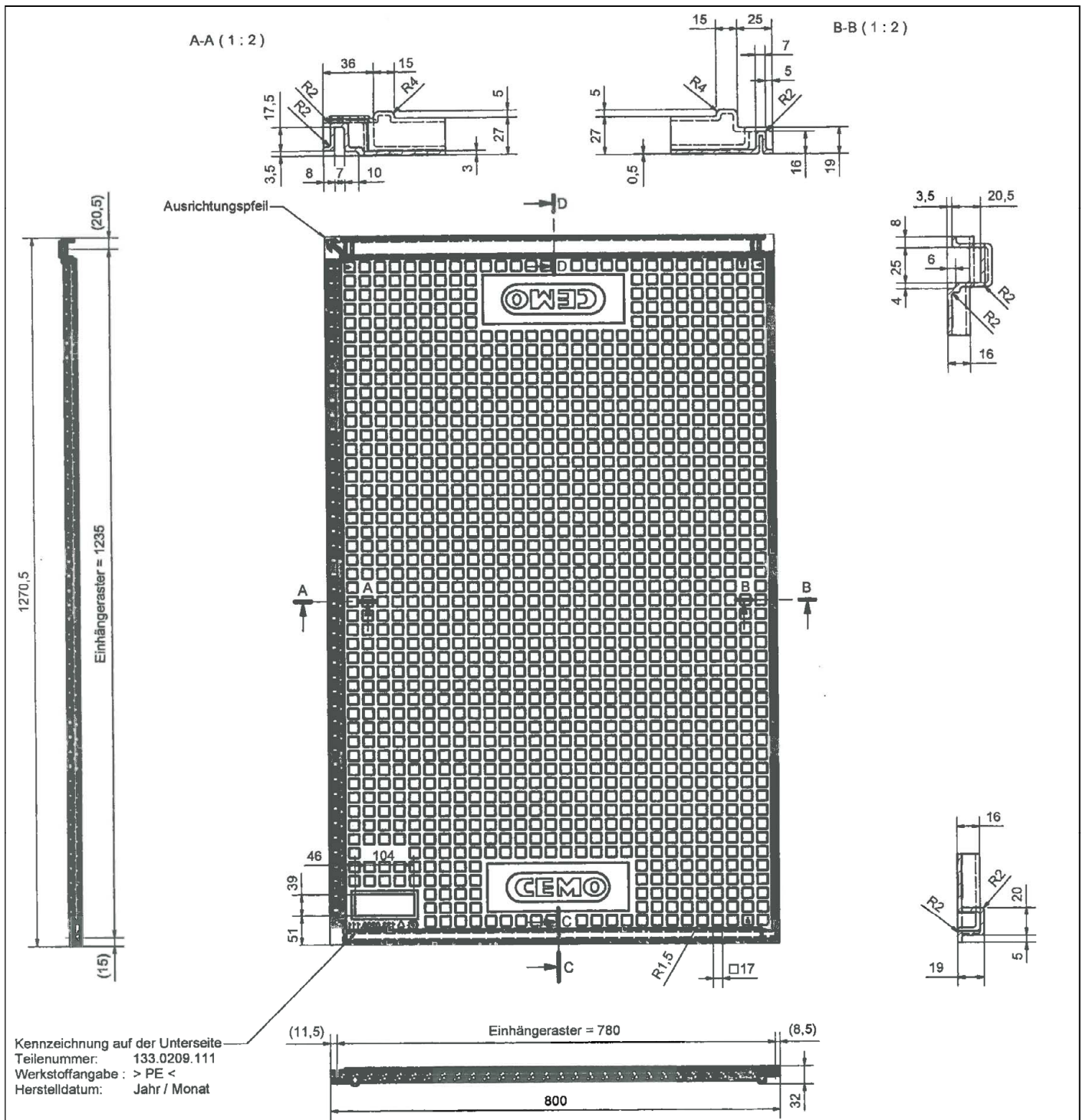


Auffangvorrichtung aus PE -  
 Dichtflächenelemente für einwandige GFK-Heizöltanks

Dichtflächenelement 560 x 780

Anlage 1.1



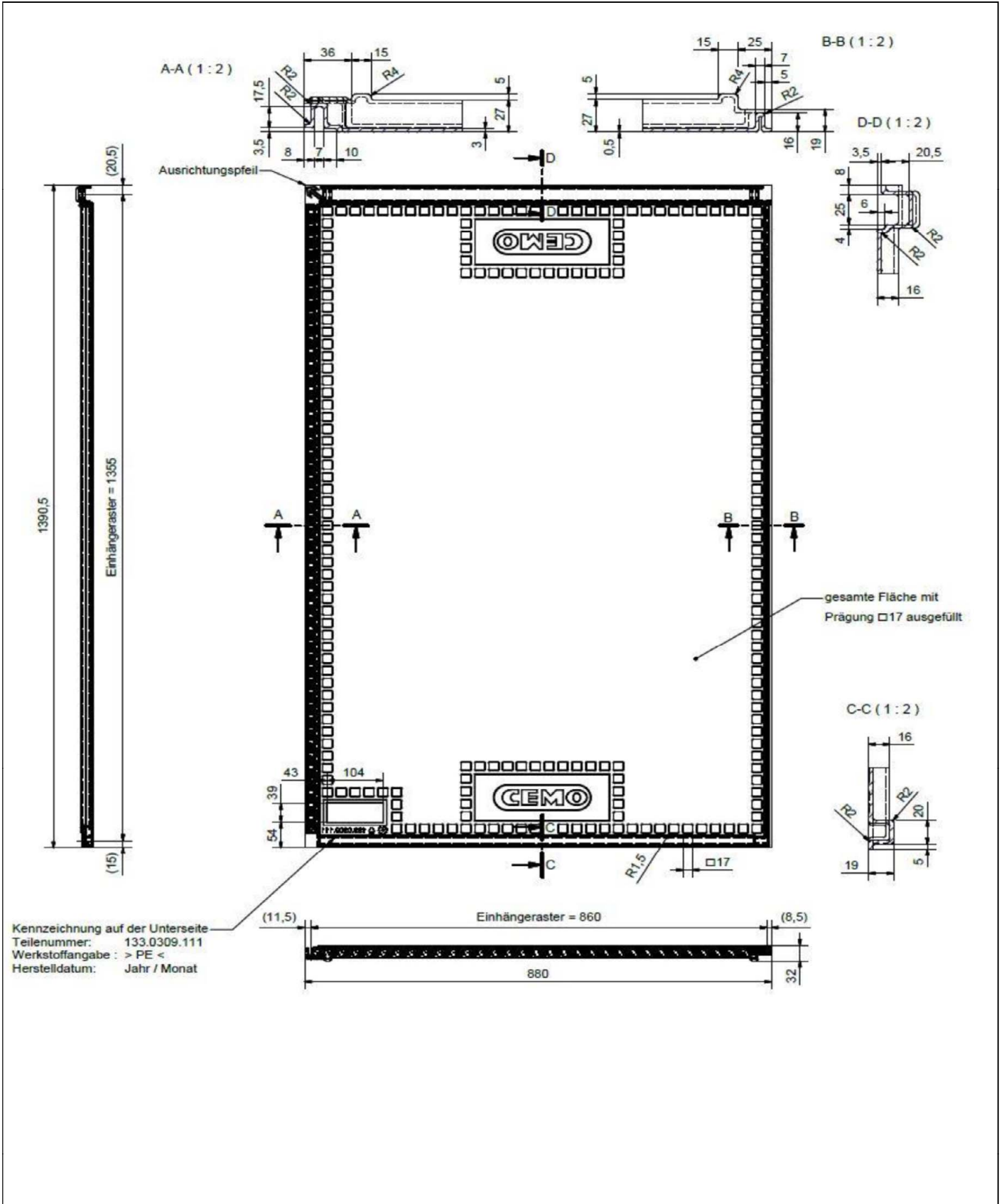


Auffangvorrichtung aus PE -  
 Dichtflächenelemente für einwandige GFK-Heizöltanks

Dichtflächenelement 1235 x 780

Anlage 1.2





Auffangvorrichtung aus PE -  
Dichtflächenelemente für einwandige GFK-Heizöltanks

Dichtflächenelement 1355 x 860

Anlage 1.3

**Auffangvorrichtung aus PE -  
Dichtflächenelemente für  
einwandige GFK-Heizöltanks**

**Anlage 2  
Seite 1 von 1**

**HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG**

**1 Herstellung**

Die Tafeln müssen so vorgefertigt werden, dass sie thermisch nicht geschädigt werden. Der Tiefziehprozess ist so zu steuern, dass die geforderte Wanddicke nicht unterschritten wird.

**2 Verpackung, Transport, Lagerung**

**2.1 Verpackung**

Eine Verpackung der Dichtflächen zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

**2.2 Transport, Lagerung**

**2.2.1 Allgemeines**

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

**2.2.2 Transportvorbereitung**

(1) Die Dichtflächen sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeuges muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Dichtflächen durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastung auszuschließen sind.

**2.2.3 Auf- und Abladen**

Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Dichtflächen müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

**2.2.4 Beförderung**

(1) Die Dichtflächen sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern.

(2) Durch die Art der Befestigung dürfen die Dichtflächen nicht beschädigt werden.

**2.2.5 Lagerung**

(1) Sollte eine Zwischenlagerung erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen.

(2) Bei Lagerung im Freien sind die Dichtflächen gegen Beschädigungen und Sturm- einwirkung zu schützen.

(3) Dichtflächen ohne UV-beständige Ausrüstung (z. B. schwarze Einfärbung) sind vor UV-Einwirkung zu schützen.

**2.2.6 Schäden**

Beschädigte Dichtflächen, deren Funktionsfähigkeit durch die Beschädigung beeinträchtigt wird, sind auszusondern.

**Auffangvorrichtung aus PE -  
Dichtflächenelemente für  
einwandige GFK-Heizöltanks**

**Anlage 3  
Seite 1 von 2**

**ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG**

**1 Werkseigene Produktionskontrolle**

**1.1 Prüfung und Nachweise**

Der Verarbeiter hat im Rahmen der Eingangskontrollen für die verwendeten Werkstoffe (Ausgangsmaterialien) zur Herstellung der Dichtflächenelemente anhand von Nachweisen entsprechend Tabelle 1 zu belegen, dass die Werkstoffe den in den Besonderen Bestimmungen, Abschnitt 2.2.1 festgelegten Baustoffen entsprechen.

Tabelle 1: Prüfplan

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formstoff (Tafeln)	Handelsname, Typenbezeichnung	Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen	Ü-Zeichen	jede Charge
Dichtflächen	Dichte, MFR, Streckspannung, Streckdehnung, Elastizitätsmodul, OIT	Abschnitt 1.2 dieser Anlage	Aufzeichnung	nach Betriebs- anlauf, nach Chargen- wechsel
	Bauteilprüfungen	Abschnitt 1.3 dieser Anlage		Abschnitt 1.3 dieser Anlage

**1.2 Prüfgrundlage für Dichtflächenelemente**

Für die Prüfung der tiefgezogenen Dichtflächenelemente aus Tafeln nach Abschnitt 2.2.1 der Besonderen Bestimmungen gelten Anforderungen nach Tabelle 2.

Tabelle 2: Prüfgrundlagen für Dichtflächenelemente

Eigenschaft, Einheit	Prüfgrundlage	Überwachungswert
MFR in g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 MFR 190/5	max. MFR = MFR 190/5 <sub>(a)</sub> + 15 %
Streckspannung in N/mm <sup>2</sup>	DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.) DIN EN ISO 527-1 und -2 (bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 19,0
Streckdehnung in %		≥ 9,0
E-Modul in N/mm <sup>2</sup>		≥ 800
Oxidations-Induktions-Zeit (OIT) bei 210 °C in min	DIN EN ISO 11357-6	> 15

Index (a) = Wert vor der Verarbeitung; siehe Z-40.26-552

**Auffangvorrichtung aus PE -  
Dichtflächenelemente für  
einwandige GFK-Heizöltanks**

**Anlage 3  
Seite 2 von 2**

**ÜBEREINSTIMMUNGSBESTÄTIGUNG**

**1.3 Dichtflächen**

Die in Tabelle 3 aufgeführten Prüfungen sind an den Dichtflächen durchzuführen.

Tabelle 3: Prüfgrundlagen Bauteilprüfungen

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen Form (u.a. Ausformung der Ecken)	in Anlehnung an DVS 2206-1 <sup>1</sup>	Aufzeichnung (Hersteller- Bescheinigung)	jede Dichtfläche  (Wanddicken stichprobenartig)
Abmessungen, Wanddicken, Einsatzmassen	Abschnitt 1.4 dieser Anlage		
Dichtheit	Wasserfüllung oder andere gleichwer- tige zerstörungsfreie Prüfung		

**1.4 Prüfgrundlage für Dichtflächen (Abmessungen, Wanddicken und Massen)**

(1) Die Konstruktionsdetails sind den Anlagen 1.1 bis 1.3 zu entnehmen.

(2) Die verschiedenen Typen, erforderliche Abmessungen, Mindestwanddicken und Mindestmassen sind Tabelle 4 dieser Anlage zu entnehmen.

Tabelle 4: Dichtflächen, Abmessungen und Wanddicken

Bezeichnung	Abmessungen [mm]	Mindestwanddicke [mm]		Mindestmasse [kg]
		Seitenwände	Boden	
Typ 1.1	560 x 780	2,0	2,5	1,3
Typ 1.2	1235 x 780	2,0	2,5	2,8
Typ 1.3	1355 x 860	2,0	2,5	3,5

**1.5 Nichteinhaltung der geforderten Werte**

Werden bei den Prüfungen nach Abschnitten 1.2 bis 1.4 Werte ermittelt, die die Anforderungswerte nicht erfüllen, ist die Dichtfläche auszusondern.

**1.6 Auswertung**

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind nach Maßgabe der Prüfstelle aufzuzeichnen und auszuwerten.

<sup>1</sup>

DVS 2206-1:2011-09

Zerstörungsfreie Prüfungen von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen aus thermoplastischen Kunststoffen – Maß- und Sichtprüfung